



VERBAND DES WISSENSCHAFTLICHEN
PERSONALS DER ALPEN-ADRIA-
UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Universität ist Leistung durch Kooperation, Verantwortung durch Partizipation

STATUTEN

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Vertretung des Vereins
- § 10 Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)
- § 11 Rechnungsprüfer*innen
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband des wissenschaftlichen Personals der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (ULV)“ und hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee/Celovec.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und von der Arbeitgeberseite unabhängig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der mit diesen Bereichen verbundenen Lehre an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Der ULV an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Dazu zählt die Unterstützung der Mitglieder hinsichtlich der Durchsetzung ihrer dienst- und arbeitsrechtlichen Interessen. Insbesondere obliegt dem ULV an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt die Aufgabe, auf die Regelung von Arbeitsbedingungen innerhalb seines Wirkungsbereiches hinzuwirken.

§ 2: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sind die Führung von Verhandlungen, insbesondere zur Verbesserung und Regelung der Arbeitsbedingungen des

wissenschaftlichen und des lehrenden Personals; Abschlüsse von Verträgen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen sowie sonstige Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Vereins. Dazu zählen

- Mitwirkung in Betriebsräten, Gewerkschaften, einschlägigen Berufsvereinigungen und anderen Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung;
 - Information und Beratung der Mitglieder;
 - Öffentliche Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen
 - Verfassung von Stellungnahmen und Eingaben;
 - Vorsprache bei Arbeitgebern und bei Behörden;
 - Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Fortbildung und des gesellschaftlichen Zusammenschlusses;
 - Pflege von Kontakten mit Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse, Subventionen, Verkauf von Schriften, Erträge von Veranstaltungen und sonstige dem Vereinszweck dienliche Zuwendungen aufgebracht.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden
- a. Natürliche Personen, die an der Universität Klagenfurt eine Lehr- und/oder Forschungstätigkeit ausüben
 - b. natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des ULV durch Beiträge und Zuwendungen unterstützen und sich den Zielen des ULV verbunden fühlen (fördernde Mitglieder).
 - c. natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den ULV an der Universität Klagenfurt vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mehrheitlich dazu ernannt werden (Ehrenmitglieder).
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder gemäß Abs (1) lit a bis c erfolgt über schriftliche Beitrittserklärung durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener oder gestrichener Mitglieder (§ 5 Abs 3 und 4) kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn eine solche Wiederaufnahme den Vereinsinteressen abträglich wäre.
- (5) Gegen einen die Aufnahme oder die Wiederaufnahme ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht dem Aufnahmewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu (§ 7 Abs 5 lit b).

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im ULV, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht, das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen und das Recht zur Mitarbeit im Gesamtwirken des ULV.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern, die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und es trotz Benachrichtigung durch den Vorstand seiner Verpflichtung länger als zwei Monate nicht nachkommt. Der Ausschluss ändert nichts an der Verpflichtung, die ausständigen Mitgliedsbeiträge zu begleichen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied bei gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten ausschließen. Gegen dessen Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Vereinsvorstand einzubringen.
- (5) Die Mitglieder stimmen durch die Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse ausdrücklich zu, Informationen des ULV auf elektronischem Wege zu erhalten und Abonent*in der ULV-Mailingliste zu werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere besteht die Möglichkeit, den elektronischen Newsletter und Ähnliches jederzeit selbsttätig zu kündigen. Die dem ULV bekannten E-Mail-Adressen und Listen dieser Adressen dienen ausschließlich vereinsinternen Zwecken und werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (6) Mitglieder des ULV, für die Mitgliedsbeiträge fristgerecht an den ULV geleistet wurden, können spezielle Services nutzen. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch den Zahlungsbeleg über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Ist es für die Nutzung eines Services des ULV erforderlich, weitere personenbezogene Daten zu verarbeiten, so erfolgt dies ausschließlich nach freiwilliger Zustimmung der betreffenden Person. Wird dieses Service durch Dritte geleistet, werden ausschließlich die dafür notwendigen Daten an diese übermittelt.

§ 6: Organe

- (1) Organe des ULV sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)
 - die Rechnungsprüfer
- (2) Funktionsträger*innen in den genannten Organen müssen Mitglieder des ULV an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sein.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Studienjahr statt. Die Einladung mit Tagesordnung muss allen Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin zugegangen sein. Eine Einladung via E-Mail ist ausreichend. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist jedenfalls einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung wünschen, oder wenn die Rechnungsprüfer*innen dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung abzuhalten. Die Einladung dazu muss allen Mitgliedern 5 Tage vor dem Termin zugegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt
- a. mit Zweidrittelmehrheit über
 - eine Änderung der Statuten,
 - die Auflösung des Vereins,
 - eine Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
 - b. mit einfacher Mehrheit in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere über
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr nach Anhörung der Rechnungsprüfer*innen,
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - die Bestellung und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen,
 - Ausschlüsse und Nichtaufnahme
- (6) Wahlen finden geheim nach der Abgabe von Wahlvorschlägen statt. Findet kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl vorzunehmen.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Teilnehmer*innen, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Kassier*in.
- (2) Unbeschadet dieser Statuten kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss selbst eine Geschäftsordnung samt Geschäfts- bzw. Ressortverteilung geben.
- (3) Für den/die Kassier*in und den/die Schriftführer*in können Stellvertreter*innen bestellt werden, die den/die Kassier*in bzw. den/die Schriftführer*in im Verhinderungsfall vertreten. Der Vorstand kann zudem weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Letztere haben dort allerdings nur eine beratende Stimme.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlagen wirksam, wenn die Mitgliederversammlung nicht früher den Rücktritt zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (6) Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, so kann der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat diese Kooptierung zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks vor. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Beschlüsse.

- (8) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, sooft es die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich macht. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen hat eine Vorstandssitzung binnen einer Woche zu erfolgen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen. Die Einberufung hat den Termin, den Sitzungsort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend (oder vertreten) sind, ansonsten wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Sofern kein Vorstandsmitglied im Einzelfall widerspricht sind Umlaufbeschlüsse zulässig, jedoch wird die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der möglichen Stimmen berechnet.
- (10) § 7 Abs 8 gilt sinngemäß bezogen auf den Vorstand und seine Sitzungen.

§ 9: Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied vertreten (organschaftliche Vertretung).

§ 10: Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- (1) Streitigkeiten unter Mitgliedern aus deren Mitgliedschaft im Verein werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Dieses wird auf Antrag einer der streitenden Parteien von der/dem Vereinsvorsitzenden einberufen. Jede Streitpartei bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen unbefangenen Schiedsrichter*in. Die so bestellten Mitglieder des Schiedsgerichts bestellen einvernehmlich ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet zwischen den, von den beiden Mitgliedern vorgeschlagenen Personen das Los. Kommen die bestellten Mitglieder der Nominierungspflicht nicht zeitgerecht nach, wird der/die Vorsitzende bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, durch den Vorstand, in anderen Streitigkeiten durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei Schiedsrichter*innen anwesend sind. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen. Das Schiedsgericht trifft all seine Entscheidungen (dazu zählt auch die Verabschiedung von Stellungnahmen, Empfehlungen, etc) mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Über die Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Eine allfällige Berufungsfrist bestimmt das Schiedsgericht.

§ 11: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Es gibt zwei Rechnungsprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Für die Rechnungsprüfer*innen ist die Rechnungsführung des/der Kassier*in stets zugänglich zu halten. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfungen und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12: Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn sich zwei Drittel aller Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit dafür aussprechen.
- (2) Diese letzte Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Vorgaben des Abs 3 über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens des Vereins.
- (3) Das verbleibende Vermögen des ULV an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat Einrichtungen zuzufließen, welche die in den Statuten bestimmten oder verwandte Zwecke verfolgen.

Klagenfurt am Wörthersee/Celovec, im April 2019